

Schadenbeispiele zur Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung (HHV)

Der Pächter eines Kleingartens bekommt in der Gartenanlage Besuch von Verwandten mit Kindern. Die Kinder des Besuches spielen barfuß im halbhohen Gras auf dem Gartengrundstück. Dabei tritt ein Kind in einen, im Gras vergessenen Metallrechen und verletzt sich schwer am Fuß.

Die Krankenkasse des Kindes fordert auf dem Regreßwege beim Gartenpächter Arzt- und Behandlungskosten von mehr als EUR 4.000 zurück. Die HHV-Versicherung übernimmt diese Forderung voll.

Ein Sturm reißt die Plexiglas-Bedachung des Freisitzes einer Gartenlaube ab und weht diese auf den angrenzenden Parkplatz der Vereinsgaststätte. Dort werden drei parkende Fahrzeuge, teilweise erheblich beschädigt. Die Kaskoversicherer, die den Schaden an den Fahrzeugen zunächst regulieren, nehmen den Pächter des Kleingartens in Regreß.

Die Privathaftpflichtversicherung des Gartenpächters, bei der er den Schadenfall zunächst meldet, lehnt mit der Begründung ab, dass der Kleingarten nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes sei.

Die HHV-Versicherung übernimmt die Regreßforderungen und bezahlt insgesamt EUR 6.100.

Fremde Kinder spielen an einem Biotop innerhalb eines Kleingartens in einer Gartenanlage. Ein Kind fällt ins Wasser und erleidet wegen zu langer Sauerstoffunterversorgung eine bleibende geistige Behinderung.

Verschiedene, teils auch höchstrichterliche Urteile besagen, dass der Eigentümer eines Gartenteiches diesen als Gefahrenquelle in geeigneter Weise absichern muss, wenn Kinder ungehindert auf sein Grundstück gelangen können. Tut er das nicht, haftet er im Schadenfall, da Wasser auf Kinder einen großen Reiz ausübt und im Unglücksfall mit schwersten Schäden zu rechnen ist.

Dem Gartenpächter drohen langwierige Haftungsprüfungen, hohe Behandlungskosten und ggf. lebenslange Rentenzahlungen.

Das Dach eines Dreifamilienhauses war undicht. Dadurch konnte in der Dachwohnung des Mieters während dessen Urlaubs Wasser eindringen. Am Mobiliar des Mieters entstand erheblicher Sachschaden.

Die HHV-Versicherung übernimmt die Forderungen des Mieters in Höhe von EUR 1.860.

Auf einer Kleingartenparzelle steht eine ältere Tanne, die bereits sichtbar krank und teilweise schon morsch ist. Obwohl schon mehrfach Äste herabgefallen sind, und der Pächter des Gartens auf den Gefahrenumstand hingewiesen wurde, unterlässt es dieser, den Baum zu entfernen. Bei einem Gewitter bricht der Baum ab, die Baumkrone fällt auf das Nachbargrundstück und beschädigt die Gartenlaube des Nachbarn schwer.

Die Reparatur- und Entsorgungskosten betragen mehr als 8.000 EUR..

Der Eigentümer eines Zweifamilienhauses hatte tagsüber zwar schneegeräumt, es am Abend aber versäumt, die überfrierende Nässe zu streuen. Auf dem spiegelglatten Gehweg vor dem Haus stürzte eine Passantin und zog sich einen komplizierten Beinbruch zu.

Die Schmerzensgeldforderungen der Verunglückten sowie die Regreßforderungen der Krankenkasse für Arzt- und Behandlungskosten in Höhe von insgesamt mehr als EUR 4.500 übernimmt die HHV.

Beim Rasenmähen im Vorgarten seines Zweifamilienhauses übersieht der Hausbesitzer Kieselsteine, die seine Kinder beim Spielen dort zurückgelassen haben. Einer der Kieselsteine wird gegen den auf dem benachbarten Grundstück geparkten PKW geschleudert und schlägt eine tiefe Delle in die Beifahrertür.

Die Reparaturkosten und der notwendige Mietwagen für die Dauer der Reparatur werden in Höhe von ca. 1.800 EUR von der HHV übernommen.
